

## 1 Abschluss des Vertrages

1.1 Mit der Anmeldung für ein Campangebot bei der Fußballschule Soccerkids bietet der Kunde dem Anbieter den Abschluss eines Vertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots sind die Ausschreibungen und die ergänzenden Informationen des Veranstalters für das jeweilige Camp, soweit diese dem Kunden vorliegen.

1.2 Die Buchung kann mündlich, schriftlich, telefonisch, per Telefax oder auf elektronischem Weg (E-Mail, Internet) erfolgen. Bei elektronischen Buchungen bestätigt der Veranstalter den Eingang der Buchung auf elektronischem Weg. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Buchungsauftrages dar.

1.3 Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Teilnehmern, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, sofern er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.4 Sollte es zu Abweichungen bei den Angaben in der Buchungsbestätigung im Vergleich zur Beschreibung auf der Internetseite des Veranstalters kommen, stellt die Buchungsbestätigung das neue Angebot an den Kunden dar. Der Kunde kann dieses ablehnen oder mit Zahlung des Preises annehmen. Der Vertrag kommt dann auf Grundlage des neuen Angebotes der Buchungsbestätigung zustande.

## 2 Zahlungen

### 2.1 Camps ohne Übernachtung

Nach der Anmeldung erhalten Sie keine gesonderte Zahlungsaufforderung mehr. Die Bezahlung erfolgt am **ersten Tag vor Ort**.

### 2.2 Camps mit Übernachtung

Nach Anmeldung erhält der Kunde eine elektronische Teilnahmebestätigung mit Rechnung. Die Anmeldegebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung auf das in der Teilnahmebestätigung angegebene Konto zu überweisen.

Mit Eingang des Betrages ist der Teilnahmeplatz zugesichert. Ohne fristgerechte Zahlung erlischt das Recht auf Teilnahmeplatzreservierung.

a) Wird die Zahlung nicht entsprechend der vereinbarten Zahlungsfälligkeiten geleistet, so ist der Veranstalter berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung, vom Vertrag zurückzutreten und es werden Rücktrittskosten für den Kunden fällig.

b) Erfolgt die Anmeldung zu einem Camp weniger als 14 Tage vor Campbeginn, ist mit Erhalt der Campbestätigung direkt der Gesamtbetrag zu bezahlen.

2.3 Die Campunterlagen werden dem Kunden mit der Buchungsbestätigung per Mail zugesendet.

## 3 Rücktritt, Krankheits- und Verletzungsfall

3.1 Der Kunde kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der **Schriftform**.

3.2 Bei **Rücktritt** innerhalb der **letzten vier Wochen** vor Beginn der gebuchten Veranstaltung sind **20% Storno- und Bearbeitungsgebühr zu zahlen**.

3.3 Bei **Rücktritt** innerhalb einer Woche vor Beginn der gebuchten Veranstaltung sind 80% Storno- und Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

3.4 Im **Krankheits- oder Verletzungsfall vor Antritt** wird bei Nachweis durch **ärztliches Attest** eine Erstattung in Form eines Gutscheins gewährt. Bei Verletzung während der Camps, wird ebenfalls eine Erstattung anteilig der Teilnahme in Gutscheinform gewährt.

3.5 Dem Kunden wird insbesondere bei Buchung eines Campangebotes mit Übernachtung empfohlen eine Reiserücktrittskostenversicherung (auf eigene Kosten) abzuschließen.

## 4 Übertragung des Vertrages auf Dritte

Bis zum Campbeginn können die Erziehungsberechtigten des Teilnehmers verlangen, dass statt ihrer ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Vertrages eintritt. Bei einer solchen Vertragsübertragung behält sich der Veranstalter vor, eine Bearbeitungsgebühr von 25€ zu erheben. Der Teilnehmer ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. Der Veranstalter ist berechtigt dem Eintritt des Dritten zu widersprechen, wenn dieser den besonderen Camperfordernissen nicht genügt oder seine Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Teilnehmer dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Camppreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

## **5 Mindestteilnehmerzahl**

### **5.1 Camps ohne Übernachtung**

Der Veranstalter kann wegen Nichterreichens der ausgeschriebenen oder behördlich festgelegten Teilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn er in der jeweiligen Campausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert.

### **5.2 Camps mit Übernachtung**

Ein Rücktritt ist spätestens am 28. Tag vor dem vereinbarten Campantritt dem Kunden gegenüber zu erklären. Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat der Veranstalter unverzüglich von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen. Wird das Camp aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde auf den Camppreis geleistete Zahlungen unverzüglich zurück. Weitergehende Ansprüche seitens des Kunden sind ausgeschlossen.

## **6 Ausschluss**

6.1 Die Fußballschule Soccerkids behält sich das Recht vor, den Teilnehmer aus wichtigem Grund, der in der Person oder im Verhalten des Teilnehmers liegt (insb. bei Randalen, Gewalttätigkeiten, Vandalismus, Rassismus, Drogen- und Alkoholgenuss, bei strafbarem Verhalten sowie bei sonstigen Verstößen gegen Veranstaltungsregeln), von der Veranstaltung auszuschließen. Eine ganze oder teilweise Rückvergütung des Teilnahmebeitrags ist in diesem Fall verwirkt.

Falls eine sofortige Benachrichtigung des gesetzlichen Vertreters möglich ist, kann der Veranstalter auch die unverzügliche Selbstabholung zulassen.

6.2 Wer schuldhaft Schäden verursacht, wird gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz herangezogen.

## **7 Mitwirkungspflichten des Kunden**

7.1 Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Teilnehmern sind verpflichtet, diese darüber zu belehren, dass für den Ablauf des Camps und die Sicherheit aller Kinder unerlässlich ist, den Anweisungen der Campbetreuer Folge zu leisten. Darüber hinaus ist der Veranstalter mit der Anmeldung zum Camp auf wichtige Besonderheiten des Teilnehmers aufmerksam zu machen (Körperliche Beeinträchtigungen, Medikamenteneinnahme, Nichtschwimmer u.ä.). Zudem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen von notwendigen Reisedokumenten (Kopie des Impfpasses o.ä.) Ggf. entstehende Nachteile durch die Nichtbefolgung dieser Vorschriften gehen zu Lasten des Teilnehmers.

7.2 Wenn die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Sportcamp zu Campbeginn nicht gegeben sind, kann der Veranstalter den Teilnehmer ohne Kostenerstattung vom Camp ausschließen.

7.3 Mängelanzeige Wird das Camp nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Teilnehmer Abhilfe verlangen. Der Teilnehmer ist aber verpflichtet, dem Veranstalter einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt er dies schuldhaft, tritt eine Minderung des Camppreises nicht ein. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos ist oder aus anderen Gründen unzumutbar ist.

7.4 Fristsetzung vor Kündigung Will ein Kunde den Vertrag wegen eines Campmangels der in § 651 c BGB bezeichneten Art nach § 651 e BGB oder aus wichtigem, dem Veranstalter erkennbarem Grund wegen Unzumutbarkeit kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Kunden gerechtfertigt wird.

7.5 Campunterlagen Der Kunde hat den Veranstalter zu informieren, wenn er die erforderlichen Campunterlagen (Campinformationen) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält.

## **8 Recht am eigenen Bild/der eigenen Stimme**

Die Teilnehmer und ihre gesetzlichen Vertreter erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis dazu, dass von den Teilnehmern Bildnisse und Filmaufnahmen angefertigt und durch den Anbieter, die Fußballschule Soccerkids, sowie die von der Fußballschule Soccerkids mit der Umsetzung beauftragten Werbeagenturen verbreitet und öffentlich zur Schau gestellt werden - auch im Internet -, und zwar ohne Beschränkung des räumlichen, inhaltlichen oder zeitlichen Verwendungsbereichs und insbesondere wiederholt auch zu Zwecken der eigenen oder fremden Werbung sowie zu Merchandisingzwecken.

## **9 Beförderung von Teilnehmern bei Übernachtungscamps**

Der gesetzliche Vertreter / die gesetzlichen Vertreter ermächtigen den Veranstalter, den minderjährigen Teilnehmer im Kleinbus bzw. im Pkw des Veranstalters zu befördern.

Die Haftungsbeschränkung des Veranstalters gemäß Ziffer 11 gilt auch für Schäden, die sich während / im Zusammenhang mit der Beförderung des Campteilnehmers im Kleinbus bzw. im Pkw des Veranstalters ereignen.

## 10 Ausflüge

Ein Verlassen der jeweiligen Campunterkunft ist nur in Absprache mit den Betreuern sowie mindestens in Gruppen von drei oder mehr Personen bis maximal 20 Uhr möglich. Der Veranstalter behält sich jedoch das Recht vor, diese Zeiten aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

## 11 Haftung

11.1 Schadenersatzansprüche des Teilnehmers bzw. des/der für ihn handelnder Erziehungsberechtigten, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht zwingend gehaftet wird. z.B. im Falle des Vorsatzes, bei grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

11.2 Ein Schadenersatzspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit besteht.

## 12 Kranken-, Haftpflichtversicherung

Der Kunde garantiert, dass von ihm angemeldete Teilnehmer krank-, haftpflicht- und unfallversichert sind, Kinder und Jugendliche über die Erziehungsberechtigten. Der Abschluss weiterer Versicherungen liegt im Ermessen des Teilnehmers.

## 13 Gerichtsstand

13.1 Der Teilnehmer bzw. deren Erziehungsberechtigten kann den Veranstalter nur an dessen Sitz verklagen.

13.2 Für Klagen des Veranstalters gegen den Teilnehmer ist der Wohnsitz des Teilnehmers maßgebend.

13.3 Für Klagen gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Veranstalters, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz des Veranstalters vereinbart.

## 14 Reisedokumente

Die Beschaffung aller notwendigen Reisedokumente für Lehrgänge im Ausland, wie Pässe, Visa oder anderen Dokumenten, liegt in der alleinigen Verantwortung des Teilnehmers bzw. dessen Erziehungsberechtigten!

## 15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Punkte dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages und der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Stand Oktober 2018

